

03.12.90

In - AS - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden
(Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AuslDÜV)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 sind in Satz 3 die Worte
"die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde"
durch die Worte
"die Hauptwohnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

In

2. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) Familienstand,".

Begründung:

Der Familienstand, der von den Meldebehörden im Melderegister erfaßt wird, ist auch für ausländerrechtliche Entscheidungen von Bedeutung (vgl. z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2 AuslG).

In

3. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

"f) Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer,".

Begründung:

Auf die Kenntnis der Paßdaten ist die Ausländerbehörde angewiesen (§ 4 AuslG, § 25 DVAuslG). Auch diese Daten werden von den Meldebehörden erhoben. Die Zulässigkeit der Speicherung der Daten bei der Ausländerbehörde ist durch § 4 Nr. 1 und 5 AuslDatV gewährleistet. Mangels Übermittlungsmöglichkeit müßte die Ausländerbehörde diese Daten eigens erheben und speichern, was nicht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand - und damit auch zusätzliche Verwaltungskosten - bedeutet, sondern auch den Ausländer nur zusätzlich belastet (er muß die gleichen Angaben, die er gegenüber der Meldebehörde bereits gemacht hat, regelmäßig bei einer persönlichen Vorsprache der Ausländerbehörde wiederholen).

In 4. Zu § 6

In § 6 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes
sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder
als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes
beauftragte Person."

Begründung:

Die bisherige Fassung erfaßt die zulässigen gewerberechtlichen Maßnahmen nur lückenhaft. Es empfiehlt sich deshalb, § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7a, § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b GewO auch hinsichtlich der Übermittlung zu berücksichtigen.

B.

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.